Das
Ehepatent

vom 16. Jenner 1783.

mit allen hinnach ergangenen dahin gehörigen allerhöchsten

Verordnungen.

In einem planmäßigen Zusammenhange zum allgemeinen Gebrauche.

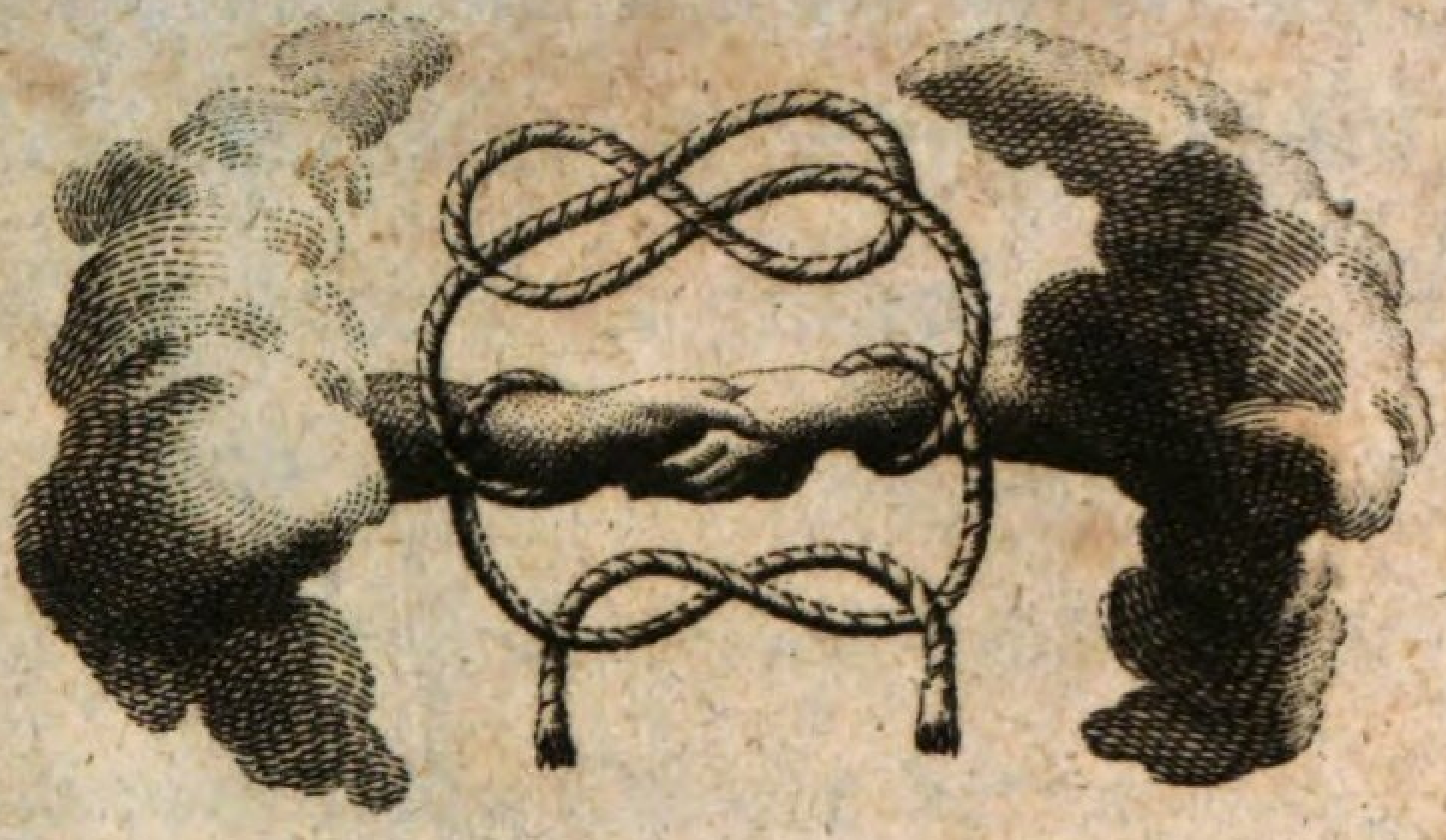

Grätz 1788.

Im Verlage bei Kaspar Zaunrith.

Vorrede.

Daß unter den Verordnungen, welche während der Josephinischen Regierung erschienen sind, die in Ehesachen eine der merkwürdigsten sey, wird Niemand in Abrede stellen können, weil jeder leicht begreift, wie nahe dieser Gegenstand mit dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft verbunden ist. Unvergeßlich sind mir hier die Worte des Herrn Fürst Bischofen zu Seggau dieses würdigsten Hirten in seinem den 5. August 1783. an seine Geistlichkeit abgegebenen Unterrichte: Es war auch jederzeit eine wesentliche Pflicht derjenigen, so in dem Staate die oberherrliche Macht besitzen, der ehelichen Gesellschaft, welche der Grundstein des ganzen gemeinen

Wesens ist, Verordnungen zu machen, die das allgemeine Wohl befördern, und zu dem zeitlichen Frieden nothwendig sind. Diese Verordnung ganz zu kennen, in ihrem vollen Umfange zu verstehen, ist jedem, ohne Ausschlusse, um so nothwendiger, als darinnen alle jene Gesetze enthalten, die zur Gültigkeit eines Ehevertrags erfordert werden. So bestimmt und deutlich sie auch ist, daß ihr an der Schicklichkeit, das Volk zu unterrichten, nichts mangelt, so wurden doch seit 16. Jenner 1783. als von ihrem Erstande von Zeit zu Zeit verschiedene Anstände darüber aufgeworfen; oft gab man den Gesetzen selbst beliebsame Ausdeutungen, wobei die Gültigkeit des

Ver=

Vertrages Gefahr lief. Nun diese Anstände zu heben, allen widrigen Verdrehungen Einhalt zu thun und vorzubeugen, war nichts sicherer, als der Spruch und die Erklärung des Gesetzgebers selbst. Auf solche Art geschah dann, daß mehrere allerhöchste Verordnungen, als soviele Nachträge des Ehepatents von Zeit zu Zeit erfolgten.

Wenn ich in gegenwärtigen Blättern alle solche zur Erklärung des Ehepatentes gehörige landesfürstliche Verordnungen in Eines sammle, und den Paragraphen des Ehepatentes selbst an jene Stellen, wohin sie gehören, einschalte, so hoffe ich allen meinen Patrioten, allen meinen Mit-

unterthanen des Kaisers, vorzüglich aber jenen, so bei Land- Kreis- oder Gerichtsstellen, oder bei den Konsistorien Aemter begleiten, allen Rechtsfreunden, Landbeamten, und vorzüglich meinen sämtlichen Mitbrüdern, welche die Ehegesetze, nachdem sie Ausspender des Sakraments und Lehrer des Volks sind, genau kennen sollen, einen nicht eben allzugeringen Dienst zu leisten. Dies ist auch meine einzige Absicht

Geschrieben den
1. Heumonats
1788.

Verordnung in Ehesachen,

was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrift. dd. 16. Jenner 1783.

Obgleich der Monarch diese seine Verordnung nur auf den bürgerlichen Vertrag beschränket, so sind doch andurch die vorbestandenen Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechts nicht nur allein mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontraktes aufgehoben, sondern haben auch in Bezug auf das Sakrament nicht mehr zu bestehen.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät befählen, daß sämtlichen Herren Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechtes blos mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, dahingegen selbe in Be-

ziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheien zu beobachten seyen, benommen, und die Herren Bischöfe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuche auftreten würden, damit ab- und dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefes das in Ehesachen publicirte Patent seinem ganzen Inhalte nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl in Betref der in diesem Gesetze für ungültig erklärten, als auch der vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehen von aller Erregung einer Collision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anzuweisen hätten. 4. September 1783.

Wir Joseph der Zweite.

Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß sowohl auf das Beste einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates müssen den Blick einer aufmersamen Gesetzgebung nothwendig auf sich ziehen. Und da wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bishero bestandenen Gesetze theils in

ihren

ihren Quellen zerstreuet, theils in ihren Folgen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren;

Als haben wir uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in sofern es die bürgerlichen Wirkungen betrift, folglich auch, in wie ferne die erzeugten Kinder für ehelich oder unehelich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen, und in gegenwärtige für unsere böhmischen und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch für Gallizien und Lodomerien verbindliche Verordnung zusammen zu fassen.

§. 1. Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von

unseren landesfürstlichen Gesetzen: Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für unsere landesfürstliche Gerichtsstellen.

Diese Gerichtsstellen werden über beschehene Anfrage mittels Verordnung dd. 2. August 1783. deutlicher bestimmet, wo es also heißt:

Ferners wird auf die weitere Anfrage: wer mit Entscheidung der aus Gelegenheit des Ehepatents vorkommenden Fällen fürzugehen habe? die Weisung ertheilet, daß jene Fälle, wo es auf die Dispensazion von einem durch das Ehepatent als bindend beibehaltenen Hindernisse ankomme, unter die politische Stellen gehören; wohingegen alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem Richter oder der Gerichtsstelle reden, blosserdings von dem Civilrichter zu verstehen seyen, und derselbe in allen diesen Fällen um so mehr angegangen werden müsse, weil es lauter solche Fälle seyen, wo über einen bürgerlichen Kontrakt ein Prozeß erhoben, oder ein Vergleich eingegangen wurde.

§. 2. Jedermann ist befugt einen Ehevertrag einzugehen, den wir durch nachfol-

folgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären: und zwar

§. 3. Erstens, sind zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4. Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versaget, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten; so verstatten wir diesen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 5. Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters oder Großvaters die Ursach der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine erhebliche Ursach

sach ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder eine ihnen eingeraumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht von Amtswegen die Einwilligung zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzog'ne Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6. Wenn im Gegentheile Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesetzmässigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. 7. Woferne aber der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar leben,

das Gericht jedoch dieselbe von der Vormundschaft entweder wegen ihres darauf gethanenen eignen Verzichtes, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuholen seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. 8. Zweitens: Wo Vater und Großvater våterlicher Seite gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Falle aber soll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesucht werden.

§. 9. Wollte jedoch der Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die in §. 4. erwähnte Art dem Minderjäh-

jährigen selbst, oder andern in dessen Namen freistehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

Minderjährige Unterthanen kaiserlicher Erbländer können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anderst eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von solchen Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Einwilligung dazu erhalten worden. Wien den 16. September 1785.

§. 10. Drittens: Sollen Ehen zwischen einem unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungültig seyn.

§. 11. Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, soll, solange diese Ehe bestehet, nicht befugt seyn,

eine

eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

§. 12. Wenn dahero schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, woferne der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweiten Heirath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

§. 13. Fünftens: Erklären wir auch Blutsverwandte für unfähig sich untereinander zu verehelichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder und Schwester, denn zwischen Bruder und seines Bruders- oder seiner Schwester-Tochter, gleichwie auch auf die Heirath zwischen Schwester und ihres Bruders

oder

oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkinder.

§. 14. Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten bestehet ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie blos den Vater oder blos die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandschaft aus ehelicher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. 15. Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nemlichen Personen beschränken, die in dem vorhergehenden §. 13. und 14. genannt sind: nemlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

Zu

Zu mehrerer Aufklärung dieses Ehehindernisses der Blutfreundschaft und Anverwandschaft, oder vielmehr zur Beantwortung der von Zeit zu Zeit aufgeworfenen Zweifel erflossen nachhin folgende landesfürstliche Verordnungen:

Da sich Fälle ergeben, wo *ex impedimento occulto extra matrimonium orto* nach den kanonischen Rechten bis auf den zweiten Grad die Dispensazion erfordert wurde, die jüngsthin ergangene Ehekontraktsgesetze aber nur jene Ehehindernissen betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entspringen;

So befehlen Se. Majestät den Herren Ordinariis zu bedeuten, daß in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen *casum conscientiæ* zu thun sey, kein Anstand obwalte, die Dispensazion zu ertheilen. Wien den 13. April 1783.

Das unterm 16. Jenner *a. c.* in Ehesachen kundgemachte Patent bestimmet §. 13. *& seq.* namentlich die Blutverwandte und verschwägerte Personen, denen das *Impedimentum ad ineundum matrimonium* im Wege stehet; alle übrige darinn nicht enthaltene Personen aber sind nach dem §. 2. unter diesem Verbote keineswegs begriffen, folglich alle Seitenverwandte und Verschwägerte, so in dem besagten §. 13.

nicht ausdrücklich benennet worden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe auch bei der politischen Landstelle deshalb zu melden haben. Diese Personen hat das Gubernium niemal durch Verbescheidung an den Herrn Ordinarium zu weisen, weil es ihnen vermög §. 16. nur frei stehet, daß sie sich bei ihren Bischöfen melden können, in welchen allenfalls bei ein- oder anderer Parthei obwaltenden Gewissensanstand von Seite der Landstelle nicht einzugehen ist. Wien den 6. May 1783.

Weil aber nachhin einige glaubten, daß, obschon obbesagtes Hinderniß nur den ersten und zweiten Blutsfreundschafts- und Anverwandschaftsgrad einschließt, doch auch jene Personen, so sich in dem dritten mit dem zweiten vermischten Grade berühren, die Ehe einzugehen ohne Begnädigung unfähig seyen, ergieng nachstehende Resoluzion:

Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß ein Brautpaar, so sich im dritten berührend den zweiten Grad anverwandt seyen, die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung bei der politischen Stelle angesucht habe. Da aber vermöge des Ehevertragpatents, wenn der zweite Grad mit dem dritten eintrete, die Ehe wirklich erlaubt ist; So hat das Gu-

bernium nach vorläufig eingesehenen *Schema genealogicum*, und richtig befundenen Grade einer solchen Verwandschaft nicht nöthig, den Partheien hierwegen eine Erlaubniß zu ertheilen; sondern es stehet den Partheien frei, wenn sie wollen, die bischöfliche Dispens anzusuchen, welche ihnen jedoch allemal unentgeltlich ertheilet werden muß. Wien den 22. März 1784.

Für jenen Fall, daß nur der Pfarrer derlei Partheien gleichsam nöthigen wollte, bei dem Bischofe um Dispens anzusuchen, die Partheien aber sich eines solchen Zwanges wegen an die Stelle verwenden, ist folgende Verordnung:

Se. K. K. Majestät haben zur Beiseitigung der sich oft ergebenden Irrungen mit der geistlichen Behörde in Ansehung des allgemeinen bekanntgemachten Ehevertragpatents, und insbesondere wegen der darinnen aufgehobenen Ehehindernissen allergnädigst verordnet, daß, gleichwie besagtes Ehevertragspatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht aber über die Gültigkeit des Sakraments gesetzmäßige Vorschrift enthält, so sey auch den Pfarrern von dem Gubernio die Trauung der diesfälligen Partheien nur in jenem Falle aufzutragen, wenn sich die Partheien selbst beschweren, und sich

1

Das Ehepatent

vom 16. Jenner 1783.

mit allen hinnach ergangenen dahin gehörigen allerhöchsten

Verordnungen.

In einem planmäßigen Zusammenhange zum allgemeinen Gebrauche.

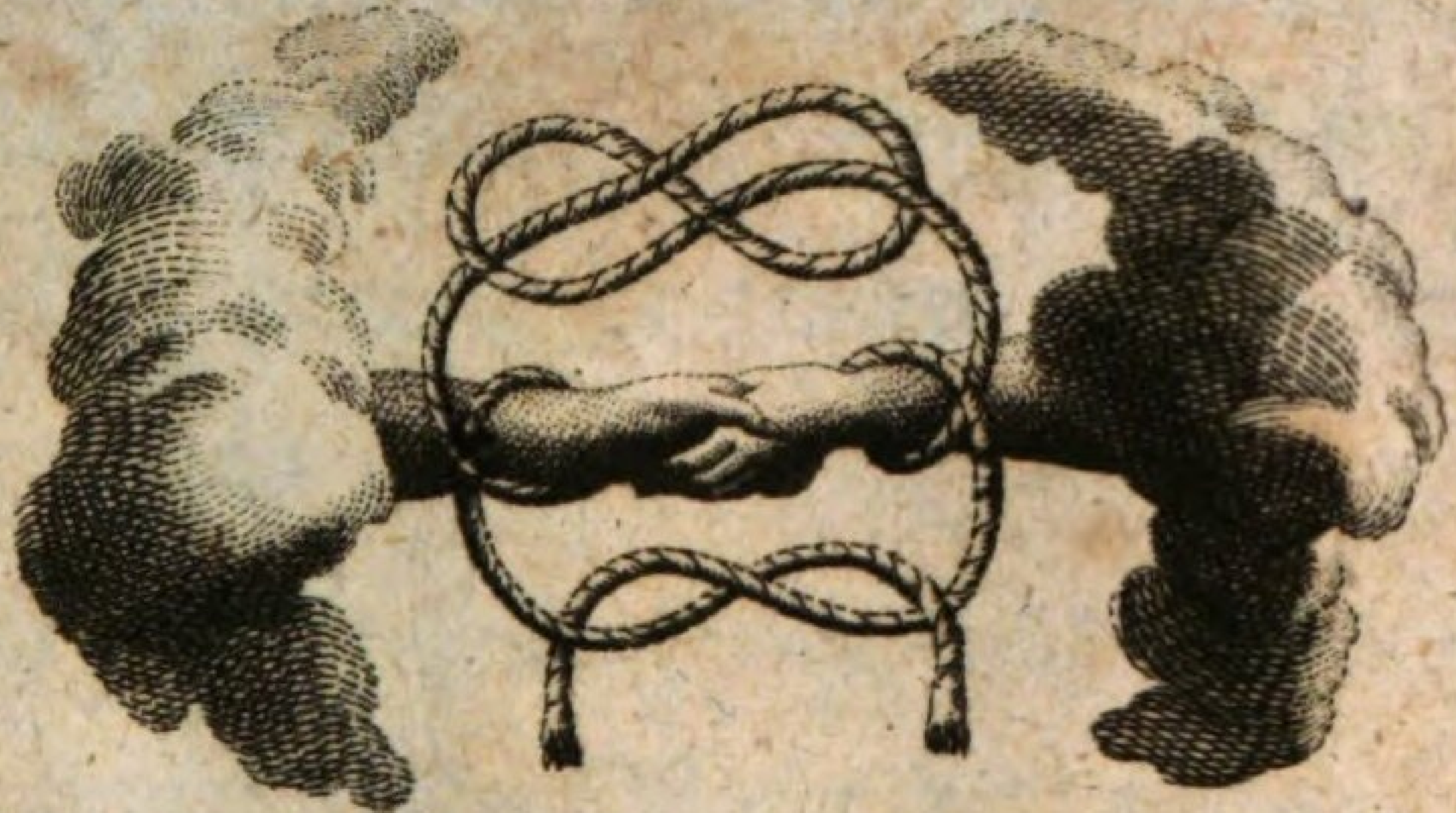

Grätz 1788.

Im Verlage bei Kaspar Zaunrith.

Vorrede.

Daß unter den Verordnungen, welche während der Josephinischen Regierung erschienen sind, die in Ehesachen eine der merkwürdigsten sey, wird Niemand in Abrede stellen können, weil jeder leicht begreift, wie nahe dieser Gegenstand mit dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft verbunden ist. Unvergeßlich sind mir hier die Worte des Herrn Fürst Bischofen zu Seggau dieses würdigsten Hirten in seinem den 5. August 1783. an seine Geistlichkeit abgegebenen Unterrichte: Es war auch jederzeit eine wesentliche Pflicht derjenigen, so in dem Staate die oberherrliche Macht besitzen, der ehelichen Gesellschaft, welche der Grundstein des ganzen gemeinen

Wesens ist, Verordnungen zu machen, die das allgemeine Wohl befördern, und zu dem zeitlichen Frieden nothwendig sind. Diese Verordnung ganz zu kennen, in ihrem vollen Umfange zu verstehen, ist jedem, ohne Ausschlusse, um so nothwendiger, als darinnen alle jene Gesetze enthalten, die zur Gültigkeit eines Ehevertrags erfordert werden. So bestimmt und deutlich sie auch ist, daß ihr an der Schicklichkeit, das Volk zu unterrichten, nichts mangelt, so wurden doch seit 16. Jenner 1783. als von ihrem Erstande von Zeit zu Zeit verschiedene Anstände darüber aufgeworfen; oft gab man den Gesetzen selbst beliebsame Ausdeutungen, wobei die Gültigkeit des

Ver=

Vertrages Gefahr lief. Nun diese Anstände zu heben, allen widrigen Verdrehungen Einhalt zu thun und vorzubeugen, war nichts sicherer, als der Spruch und die Erklärung des Gesetzgebers selbst. Auf solche Art geschah dann, daß mehrere allerhöchste Verordnungen, als soviele Nachträge des Ehepatents von Zeit zu Zeit erfolgten.

Wenn ich in gegenwärtigen Blättern alle solche zur Erklärung des Ehepatentes gehörige landesfürstliche Verordnungen in Eines sammle, und den Paragraphen des Ehepatentes selbst an jene Stellen, wohin sie gehören, einschalte, so hoffe ich allen meinen Patrioten, allen meinen Mit-

unterthanen des Kaisers, vorzüglich aber jenen, so bei Land- Kreis- oder Gerichtsstellen, oder bei den Konsistorien Aemter begleiten, allen Rechtsfreunden, Landbeamten, und vorzüglich meinen sämtlichen Mitbrüdern, welche die Ehegesetze, nachdem sie Ausspender des Sakraments und Lehrer des Volks sind, genau kennen sollen, einen nicht eben allzugeringen Dienst zu leisten. Dies ist auch meine einzige Absicht

Geschrieben den
1. Heumonats
1788.

Verordnung in Ehesachen,

was den bürgerlichen Vertrag (Civilkontrakt) und dessen Folgen betrift.

dd. 16. Jenner 1783.

Obgleich der Monarch diese seine Verordnung nur auf den bürgerlichen Vertrag beschränket, so sind doch andurch die vorbestandenen Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechts nicht nur allein mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontraktes aufgehoben, sondern haben auch in Bezug auf das Sakrament nicht mehr zu bestehen.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät befählen, daß sämtlichen Herren Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disziplinarsatzungen des geistlichen Rechtes blos mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben, dahingegen selbe in Be-

ziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, und von katholischen Partheien zu beobachten seyen, benommen, und die Herren Bischöfe, wenn selbe mit einem gleichen Gesuche auftreten würden, damit ab- und dahin angewiesen werden sollen, daß sie auch ohne Erlassung eines Hirtenbriefes das in Ehesachen publicirte Patent seinem ganzen Inhalte nach auf das genaueste zu beobachten, und sich sowohl in Betref der in diesem Gesetze für ungültig erklärten, als auch der vermöge dieses Gesetzes gültigen Ehen von aller Erregung einer Collision auf das sorgfältigste zu hüten, und eben hiernach ihre Pfarrer, Seelsorger und Prediger anzuweisen hätten. 4. September 1783.

Wir Joseph der Zweite.

Die Wichtigkeit der Eheverträge, und ihr Einfluß sowohl auf das Beste einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates müssen den Blick einer aufmersamen Gesetzgebung nothwendig auf sich ziehen. Und da wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bishero bestandenen Gesetze theils in

ihren

ihren Quellen zerstreuet, theils in ihren Folgen dem Wohlstande der Unterthanen nicht durchgehends angemessen waren;

Als haben wir uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags (Kontrakts) in sofern es die bürgerlichen Wirkungen betrift, folglich auch, in wie ferne die erzeugten Kinder für ehelich oder unehelich zu betrachten sind, genauere Grundsätze zu bestimmen, und in gegenwärtige für unsere böhmischen und österreichischen deutschen Erblanden, wie auch für Gallizien und Lodomerien verbindliche Verordnung zusammen zu fassen.

§. 1. Die Ehe an sich selbst als ein bürgerlicher Vertrag (Kontrakt) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag errichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von

unseren landesfürstlichen Gesetzen: Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für unsere landesfürstliche Gerichtsstellen.

Diese Gerichtsstellen werden über beschehene Anfrage mittels Verordnung dd. 2. August 1783. deutlicher bestimmet, wo es also heißt:

Ferners wird auf die weitere Anfrage: wer mit Entscheidung der aus Gelegenheit des Ehepatents vorkommenden Fällen fürzugehen habe? die Weisung ertheilet, daß jene Fälle, wo es auf die Dispensazion von einem durch das Ehepatent als bindend beibehaltenen Hindernisse ankomme, unter die politische Stellen gehören; wohingegen alle jene Fälle des Ehepatents, welche von dem Richter oder der Gerichtsstelle reden, blosserdings von dem Civilrichter zu verstehen seyen, und derselbe in allen diesen Fällen um so mehr angegangen werden müsse, weil es lauter solche Fälle seyen, wo über einen bürgerlichen Kontrakt ein Prozeß erhoben, oder ein Vergleich eingegangen wurde.

§. 2. Jedermann ist befugt einen Ehevertrag einzugehen, den wir durch nachfol-

folgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären: und zwar

§. 3. Erstens, sind zur Schließung eines Ehevertrags nicht fähig Minderjährige, wenn sie nicht ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Ermanglung des Großvaters väterlicher Seite, Einwilligung darüber eingeholet haben.

§. 4. Wenn jedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung versaget, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einigemal fruchtlos wiederholet hätten; so verstatten wir diesen, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden.

§. 5. Findet das Gericht nach Vernehmung des Vaters oder Großvaters die Ursach der Weigerung erheblich, so hat dasselbe das Gesuch auf eine den Umständen angemessene Art abzuschlagen. Könnten sie hingegen keine erhebliche Ur-

sach

sach ihrer Weigerung anführen, so ist vorläufig zu versuchen, ob sie entweder durch gütliche Vorstellungen, oder eine ihnen eingeraumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sind. Wenn aber dieses nicht fruchtete, so hat das Gericht von Amtswegen die Einwilligung zu ertheilen; und soll eine unter diesen Umständen vollzog'ne Ehe nicht nur ihre vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 6. Wenn im Gegentheile Minderjährige ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesucht zu haben, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung sich in eine Ehe einlassen, so soll dieselbe wegen Abgang der vorgeschriebenen gesetzmässigen Einwilligung ganz und gar ungültig, folglich ohne alle Wirkung seyn.

§. 7. Woferne aber der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar leben,

das

das Gericht jedoch dieselbe von der Vormundschaft entweder wegen ihres darauf gethanenen eignen Verzichtes, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschließen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sollen die Kinder nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch noch die Einwilligung des Vormundes einzuholen seyn. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, so soll das Gericht entscheiden.

§. 8. Zweitens: Wo Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, können die minderjährigen Kinder ohne Einwilligung derjenigen, unter derer Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In einem solchen Falle aber soll es an der Einwilligung des Vormundes allein nicht genug seyn, sondern auch die gerichtliche Genehmhaltung angesucht werden.

§. 9. Wollte jedoch der Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll auf die in §. 4. erwähnte Art dem Minder-

jäh-

jährigen selbst, oder andern in dessen Namen freistehen, sich an die gedachte Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet.

Minderjährige Unterthanen kaiserlicher Erbländer können auch in fremden Ländern eine für diese Länder gültige Ehe nicht anderst eingehen, als wenn nach Vorschrift des hiesigen Ehegesetzes von solchen Minderjährigen die väterliche, großväterliche, vormundschaftliche oder obervormundschaftliche Einwilligung dazu erhalten worden. Wien den 16. September 1785.

§. 10. Drittens: Sollen Ehen zwischen einem unserer Unterthanen, der der christlichen Religion zugethan, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, nichtig und ungültig seyn.

§. 11. Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheirathet ist, soll, solange diese Ehe bestehet, nicht befugt seyn,

eine

eine zweite Ehe einzugehen. Würde eine solche Ehe dennoch geschlossen, so soll sie ungültig seyn.

§. 12. Wenn dahero schon verheirathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so sollen dieselben, woferne der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweiten Heirath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine zu Rechte hinreichende Art bewiesen haben.

§. 13. Fünftens: Erklären wir auch Blutsverwandte für unfähig sich untereinander zu verehelichen. In der auf- und absteigenden Linie soll diese Unfähigkeit fort und fort dauern. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als zwischen Bruder und Schwester, denn zwischen Bruder und seines Bruders- oder seiner Schwester-Tochter, gleichwie auch auf die Heirath zwischen Schwester und ihres Bruders

oder

oder ihrer Schwester Sohne, und auf die Heirath zwischen Geschwisterkinder.

§. 14. Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen erstgedachten Seitenverwandten bestehet ohne Unterschied, nicht nur, wenn die Brüder und Schwestern von einem Vater und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie blos den Vater oder blos die Mutter gemeinschaftlich haben: auch nicht allein, wenn die Verwandschaft aus ehelicher, sondern auch, wenn sie aus unehelicher Erzeugung ihren Ursprung hat.

§. 15. Sechstens: Auch die Schwägerschaft macht die zunächst verschwägerten Personen zur Ehe unfähig. Doch soll sich diese Unfähigkeit auf die nemlichen Personen beschränken, die in dem vorhergehenden §. 13. und 14. genannt sind: nemlich der Mann ist nicht befugt, die daselbst erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes zu heirathen.

Zu

Zu mehrerer Aufklärung dieses Ehehindernisses der Blutfreundschaft und Anverwandschaft, oder vielmehr zur Beantwortung der von Zeit zu Zeit aufgeworfenen Zweifel erflossen nachhin folgende landesfürstliche Verordnungen:

Da sich Fälle ergeben, wo *ex impedimento occulto extra matrimonium orto* nach den kanonischen Rechten bis auf den zweiten Grad die Dispensazion erfordert wurde, die jüngsthin ergangene Ehekontraktsgesetze aber nur jene Ehehindernissen betreffen, welche aus einer gültigen Ehe entspringen;

So befehlen Se. Majestät den Herren Ordinariis zu bedeuten, daß in solchen Fällen, wo es lediglich um einen solchen *casum conscientiae* zu thun sey, kein Anstand obwalte, die Dispensazion zu ertheilen. Wien den 13. April 1783.

Das unterm 16. Jenner *a. c.* in Ehesachen kundgemachte Patent bestimmet §. 13. *& seq.* namentlich die Blutverwandte und verschwägerte Personen, denen das *Impedimentum ad ineundum matrimonium* im Wege stehet; alle übrige darinn nicht enthaltene Personen aber sind nach dem §. 2. unter diesem Verbote keineswegs begriffen, folglich alle Seitenverwandte und Verschwägerte, so in dem besagten §. 13.

nicht ausdrücklich benennet worden, der Ehe fähig zu halten, ohne daß sich selbe auch bei der politischen Landstelle deshalb zu melden haben. Diese Personen hat das Gubernium niemal durch Verbescheidung an den Herrn Ordinarium zu weisen, weil es ihnen vermög §. 16. nur frei stehet, daß sie sich bei ihren Bischöfen melden können, in welchen allenfalls bei ein= oder anderer Parthei obwaltenden Gewissensanstand von Seite der Landstelle nicht einzugehen ist. Wien den 6. May 1783.

Weil aber nachhin einige glaubten, daß, obschon obbesagtes Hinderniß nur den ersten und zweiten Blutsfreundschafts= und Anverwandschaftsgrad einschließt, doch auch jene Personen, so sich in dem dritten mit dem zweiten vermischten Grade berühren, die Ehe einzugehen ohne Begnädigung unfähig seyen, ergieng nachstehende Resoluzion:

Es hat sich schon öfters der Fall ergeben, daß ein Brautpaar, so sich im dritten berührend den zweiten Grad anverwandt seyen, die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung bei der politischen Stelle angesucht habe. Da aber vermöge des Ehevertragpatents, wenn der zweite Grad mit dem dritten eintrete, die Ehe wirklich erlaubt ist; So hat das Gu=

ber=

bernium nach vorläufig eingesehenen *Schema genealogicum*, und richtig befundenen Grade einer solchen Verwandschaft nicht nöthig, den Partheien hierwegen eine Erlaubniß zu ertheilen; sondern es stehet den Partheien frei, wenn sie wollen, die bischöfliche Dispens anzusuchen, welche ihnen jedoch allemal unentgeltlich ertheilet werden muß. Wien den 22. März 1784.

Für jenen Fall, daß nur der Pfarrer derlei Partheien gleichsam nöthigen wollte, bei dem Bischofe um Dispens anzusuchen, die Partheien aber sich eines solchen Zwanges wegen an die Stelle verwenden, ist folgende Verordnung:

Se. K. K. Majestät haben zur Beiseitigung der sich oft ergebenden Irrungen mit der geistlichen Behörde in Ansehung des allgemeinen bekanntgemachten Ehevertragpatents, und insbesondere wegen der darinnen aufgehobenen Ehehindernissen allergnädigst verordnet, daß, gleichwie besagtes Ehevertragspatent nur über den bürgerlichen Kontrakt, nicht aber über die Gültigkeit des Sakraments gesetzmäßige Vorschrift enthält, so sey auch den Pfarrern von dem Gubernio die Trauung der diesfälligen Partheien nur in jenem Falle aufzutragen, wenn sich die Partheien selbst beschweren, und sich

nach Zulassung mehrbesagten Ehevertrags ruhig und richtig in ihrem Gewissen ohne weiterer Dispens verheirathen wollen. Wien den 24. November 1784.

Damit über die im §. 14. angeführte Verwandschaft, welche aus einer unehelichen Erzeugung ihren Ursprung hat, nicht unnöthige Schwierigkeiten aufgeworfen werden, ist sich nach folgender Verordnung zu halten:

Da sich öfters zwischen den Brautleuten solche Fälle einer Blutsverwandschaft und Schwägerschaft ergeben, welche aus einer mit dem Vater oder Mutter, oder deren nächsten Geschwistern begangenen fleischlichen Vermischung herrühren, mithin zu bestimmen schwer seye, ob das Verbrechen für publik und notorisch grhalten werden solle; So wollen Se. K. K. Majestät, daß die blosse *Notorietas facti* **nicht als eine zureichende Hinderniß** *ad effectus civiles* **des Ehevertrags angesehen, sondern über dies auch die** *Notorietas juris*, **die durch den Spruch des** *judicis competentis* **geschieht, miterfordert werde: Wie es auf eine ähnliche Art in Betref der aus einem Ehebruche entstandenen Ehehindernisses** *§.* **18 des Ehepatents angeordnet worden, daß nemlich der vor der Ehe vorausgegangene Ehebruch nur alsdenn eine Ehe-**

hin-

hinderniß sey, wenn solcher gerichtlich erwiesen worden. Wien den 19. May 1784.

Ob zwar die sogenannte geistliche Verwandschaft, die man vormals unter die Ehehindernissen zählte, durch die in dem Ehepatente §. 2. angeführten Worte: **Jedermann ist befugt, einen Ehevertrag einzugehen, den wir durch nachfolgende Anordnung dazu nicht für unfähig erklären**, ganz aufgehoben, so ergieng dennoch zur Vermeidung aller Irrungen und Hindanhaltung überflüssiger Fragen den 30. Jenner 1784. die Verordnung des Inhalts:

Da in dem neuen Ehevertragspatent §. 2. ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle diejenigen den Ehekontrakt eingehen können, welche durch erstbesagtes Patent nicht ausdrücklich unfähig erkläret worden; So folgt von selbsten, daß, weil im mehrbesagten Patente von der geistlichen Verwandschaft keine Meldung geschehen, auch dieses von der weltlichen Macht vormals eingeführte Hinderniß durch oben besagte neue allerhöchste Anordnung bereits aufgehoben worden. Nach welch allerhöchster Erklärung die allseitigen Herren Ordinarien zu weiterer Belehrung ihres unterhabenden Kleri unverweilt anzuweisen seyen.

Da jedoch über diesen Gegenstand sowohl, als überhaupt über das Ehepatent immer von jenen, in deren Gewissen unächte kanonistische Gründe allzutiefe Wurzel faßten, Anstände, und Schwierigkeiten aufgeworfen wurden, erhielten wir unterm 17. April 1784. Folgendes:

Da einige Herren Ordinarii sowohl in Ansehen des aufgehobenen Ehehindernisses der geistlichen Verwandschaft, als auch anderer in dem Ehevertragspatente enthaltene Punkten Anstände gemacht haben:

So befehlen Se. Majestät, daß den Herren Ordinariis auf die Anstände und das Anfragen, die sie etwa diesfalls machen, ohne jedoch vorhin und gegenwärtig an dieselben etwas zu erlassen, in Antwort bedeutet werden soll, wienach gedacht Se. Majestät ihre Befehle pünktlich vollzogen wissen wollen; Uibrigens aber ohnehin jedem Herrn Ordinario freigelassen hätten (*) alles das von sich selbst, oder mit Verwen-

(*) Se. K. K. Majestät haben zu erklären geruhet, daß die weltliche Macht in die *Impedimenta occulta* deren sich verehelichen wollenden Personen nicht einzuschreiten habe; sondern den Herrn Ordinariis unbe-

wendung nach Rom zu veranlassen, was diesfalls jeder nach seiner Uiberzeugung und Gewissen nöthig zu seyn erachtet, wovon Allerhöchstdieselben keine Rechenschaft foderten, sobald hierunter nichts gegen die ausdrückliche allerhöchste Anordnungen geschehe.

§. 16. Woferne jedoch in irgend einem besonderen Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, deren Verwandschaft oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, dann muß der Fall allezeit vorläufig uns angezeiget, und nur erst nach von uns erhaltener Erlaubniß mag sich weiters hierüber an das geistliche Gericht gewendet werden. Jene verwandten und verschwägerten Personen hingegen, die wir zur Schließung einer Ehe unter sich in diesem Gesetze nicht für unfähig erklären, können sich lediglich bei ihrem Bischofe diesfalls melden.

---

benommen bleibe, sich allenfalls in derlei Fällen für die Partheien *ad forum pœnitentiariæ* zu verwenden. Wien den 10. Julii 1783.

Da zur Uiberkommung einer solchen Begnädigung sehr wichtige Ursachen erfordert werden, welche Bedingniß viele übergiengen, die Begnädigung leicht zu erhalten hoften, und folglich sich mit fruchtlosen Rekursen abgaben, so erfolgte nachgesetzte Belehrung:

Von Zeit des kundgemachten Ehepatents haben viele allzunahe Blutsverwandte, besonders auf dem Lande, um die Ehedispensazion das bittliche Ansuchen gemacht, wozu dieselbe der Irrthum, als ob die diesfällige Dispens, ungeachtet des neuen Ehepatents, dennoch erhalten werden könne, verleitet habe, durch welchen Irrthum sie auch öfters zu einem verbotenen Umgang geführet worden sind.

Se. K. K. Majestät befehlen demnach durch die Herrn Ordinarios gesammten Pfarrern und Seelsorgern auftragen zu lassen, daß sie ihren Pfarrkindern bei sich ergebenden Fällen das Ehepatent zweckmäßig erklären, und ihnen die Vorschrift desselben in ihren Predigten wohl begreiflich machen sollen, um sich der wiederholten fruchtlosen Vorstellungen und sträflichen Vergehungen desto gewisser zu enthalten. Wien den 19. Julii 1784.

§. 17.

§. 17. Siebentens: Derjenige, so eine Weibsperson gewaltthätigerweise entführet, soll nicht befugt seyn, mit derselben eine gültige Ehe zu schließen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heirathen, einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen.

§. 18. Achtens: Ebenfalls erklären wir einen Ehebrecher und eine Ehebrecherin für unfähig, miteinander eine gültige Ehe zu schließen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden.

Nachdem ein jedes Gesetz nach seiner wesentlichen Eigenschaft, wenn nicht in dem Gesetze selbst eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird, nur für die Zukunft verbindet, so ist zwar aus dieser allgemeinen Rechtsregel der Schluß zu folgern, daß die vor dem ergangenen Ehepatente geschehene Ehebrüche zu dem erstbesagten Ehehinderniße nicht gehören. Jedoch gab ein

sonderheitlicher Fall zur folgenden Verordnung Gelegenheit:

Uiber einen bei Gelegenheit eines in Lebzeiten des ersteren Weibs mit seiner dermaligen Braut unternommenen Ehebruchs resolvirten und erläuterten Se. Majestät, daß das Ehepatent nach der Natur eines jeden Gesetzes nicht die *Casus præteritos*, sondern allein die künftigen Fälle betreffe, mithin auch dessen §. 18. als ein eigentliches Strafgesetz blos von künftigen Lastern verstanden werden könne. Wien den 9. August 1783.

§. 19. Nicht minder sollen Neuntens, auch jene, miteinander eine gültige Ehe einzugehen, nicht fähig seyn, die den ihrer Heirath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Wissen und Willen eines andern Theiles, verübet worden seyn.

Uiber diesen §. gab es getheilte Meinungen, bis die allerhöchste Entscheidung unterm 20ten September 1787. erfolgte:

Uiber die Vorstellung, wie sich in Ansehung jener Eheleute, die ungeachtet eines begangenen *Conjugicidii* geheirathet, und sich über diese Mordthat erst hernach in dem Beichtstuhle angeklagt haben, zu benehmen sey, kommt zu bedeuten, daß dieser Fall nach der Verordnung vom 6. May 1783. (*) welche alle blos *ad forum*

(*) Das I. Oe. Gubernium ist in dem unterm 24. *præt.* erstatteten Berichte, wovon die *Allegata* zurückfolgen, ganz recht daran, daß von Eheverlobnissen, wenn darunter die ihrer Wirkung nach gänzlich aufgehobenen *Sponsalia* verstanden seyn sollen, in der von dem Herrn Fürst Bischofen zu Gurk an seinen *Clerum* zu erlassenden Instrukzion in Ehesachen vollkommen präszindiret, und eben so auch die Bedingnisse des Civilkontrakts in das Trauungsbuch, so *ad forum ecclesiasticum* gar nicht gehören, keineswegs eingeschrieben werden sollen.

Es

rum conscientiæ sich beziehende Fälle ohne Ausnahme enthielte, folglich auch alle verborgene blos im Beichtstuhle zur Entdeckung gelangende Ehehindernisse einschließe, allerdings *pro dispensatione Ordinarii ex capite impedimenti occulti* geeignet sey.

§. 20.

Es ist demnach erwähntem Herrn Fürst Bischofen zu bedeuten: man versehe sich zu seiner erprobten Einsicht, daß er nicht allein besagte zwei Gegenstände in sothaner Instrukzion gänzlich hinweglassen, sondern auch seinen *Clerum* lediglich überhaupt dahin anweisen werde, sich nach dem klaren Inhalte des Ehekontraktpatentes um so mehr zu benehmen, als in dem Falle, wo es *de impedimento occulto & casu conscientiæ* zu thun sey, ohnehin jedem Herrn Ordinario das Erforderliche anzukehren unbenommen bleibt. Wien den 6. May 1783.

§. 20. Zehntens: Unsere Militärpersonen sind ohne eine von ihren Regimentern, Korps oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte schriftliche Erlaubniß sich zu verehelichen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheien und der Pfarrer, Pastor oder Pope, welche Militärpersonen ohne der vorgeschriebenen Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden.

Wenn die in dem Ehegesetze §§. 10, 11, 13, 15, 17, 18, 19, 21. bestimmte Hindernisse eintreten, können unsere Unterthanen auch in einem fremden Lande eine für unsere Staaten gültige Ehe nicht schließen. Wien den 16. September 1785.

§. 21. In Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe lassen wir das bisher Bestehende unabgeändert.

Hie-

Hieher gehört die unterm 11. Juni 1787. erflossene höchste Hofverordnung.

Es habe sich der Ruf verbreitet, als soll der Cölibat der Geistlichkeit in den K. K. Erblanden aufgehoben werden. Da dieser Ruf auf manche Gemüther einen widrigen Eindruck machen könnte, so haben Se. Majestät sich zu erklären geruhet, daß Allerhöchstdieselben keinesweges geneigt seyen, den Cölibat der Geistlichkeit in ihren Erblanden aufzuheben, und zugleich befohlen, diese ihre allerhöchste Gesinnung allen Länderstellen bekannt zu machen, um dadurch den noch immer sich verbreitenden Ruf, als wenn die Idee wegen Aufhebung des Cölibats in den K. K. Erblanden zur Wirklichkeit gelangen sollte, desto eher zu vernichten.

§. 22. Der Ehevertrag (Kontrakt) selbst wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen.

Die vor dem eingegangenen Ehevertrage eingegangene gegenseitige Verbindlichkeit, oder die

so-

sogenannten *Contractus sponsalitii* sind an sich ganz unwirksam. Solches entschieden Se. Majestät unterm 30. August 1782.

Da die Eheverlobnisse weder für den Staat noch für die Privaten nützlich, sondern vielmehr für beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind; als befehlen und ordnen wir:

Erstens: Alle Eheversprechen, das ist jene Verträge, wodurch eine Manns= und Weibsperson sich vorhinein gegeneinander verbindlich machen, sich zu heirathen, wollen wir von dem Tage dieses unseren ergehenden Gesetzes gänzlich aufheben.

Zweitens: Würde demnach ein solches Eheversprechen gleichwohl eingegangen, so soll dasselbe, es möge auf was immer für eine Art verfasset, mit was immer für Feierlichkeiten versehen seyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch auch sonst die mindeste rechtliche Wirkung haben.

Drittens: Um so weniger soll eine nach vorhergegangenen Eheversprechen geschehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, sondern eine solche Schwächung oder Schwängerung soll nicht anderst angesehen werden,

als

als jene, welche ohne ein vorheriges Eheversprechen geschehen ist.

Viertens: Alle Heirathskontrakten sollen künftighin also eingeleitet werden: daß, nachdem N.N. sich mit N.N. zu verehelichen gesonnen, folgende Bedingnisse zwischen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter priesterlicher Einsegnung alsofort ihre rechtliche Kraft haben sollen. Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

§. 23. Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrückt, und insgemein von den Partheien selbst gegeben werden. Zwar verstatten wir auch, die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu schließen: allein eine solche Ehe soll nur in dem Falle gültig seyn, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 24. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schließen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schließung der Ehe nichts im Wege.

§. 25. Ungültig ist auch der Vertrag der Ehe, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen oder in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht; es sey dann, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrügerischerweise vorgegeben worden.

§. 26. Das Ehehinderniß erweitern wir auch auf dem Fall, da eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger seyn sollte, und dieser Umstand ihrem künftigen Ehemanne keineswegs bewußt war; auch dieser, sobald als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, und darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben.

§. 27. Auch steht der Gültigkeit der Ehe entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; woferne nur die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe andurch zu erzwingen, eingejaget, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie diese, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können.

§. 28. Das Befugniß, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, steht blos demjenigen zu, der in den Irrthum versetzet,

oder dem die Furcht eingejaget worden, keineswegs aber dem anderen Theile, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Und selbst der Erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn er nach entdecktem Irrthum oder nach vorübergegangenen Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich oder durch freiwillig fortgesetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat.

§. 29. Wir erklären aber hiemit, daß wir nicht jede ausgedrückte Einwilligung zu Schließung der Ehe für hinlänglich anerkennen, sondern schreiben zur Wesenheit dieses Kontrakts, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beiderseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors oder Popen, in dessen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und in Beiseyn zweener Zeugen ausgedrückt werde. Doch räumen wir dem Pfarrer und Pastor oder Popen das Befugniß ein, daß sie

statt ihrer auch einen andern, um in seinem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen.

In der Art der Trauung sind unsere Unterthanen bei Ehen, welche sie in fremden Ländern eingehen, nicht an die Vorschrift des hierländigen Ehegesetzes gebunden; sondern ist genug, wenn dabei die Gesetze desjenigen Landes beobachtet werden, wo die Trauung vollzogen wird. Wien den 16. September 1785.

Auf die Frage: Ob, wenn die kontrahirenden Theile von ungleicher Religion sind, es den Partheien frei zu belassen sey, sich von dem katholischen Pfarrer, oder von dem Pastor kopuliren zu lassen, geschah der hierunter gesetzte landesfürstliche Schluß:

Nachdem Se. Majestät auf die von der Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Ens diesfalls gemachte Anfrage zu resolviren geruhet haben, daß in einem solchen Falle die Kopulazion durch den katholischen Pfarrer zum Beweise des Vorzugs der dominanten Religion auch damals zu verrichten sey, wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich von einem katholischen Priester trau-

trauen lassen wollte, und hierunter nicht weiter gegangen werden solle, als daß, weil doch die Verkündigung einer solchen Ehe von beider Theile Seelsorgern geschieht, auf Verlangen des einen, nemlich des akatholischen Theils gestattet werde, daß der Pastor oder Zeug bei der Einsegnung, welche von dem katholischen Pfarrer vorzunehmen ist, gegenwärtig seyn möge: Wie dann, und daferne der akatholische Theil sich mit dieser Nachgiebigkeit nicht begnügen, und von dem Kontrakt lieber gar abstehen wollte, solches geschehen zu lassen sey, da dem Staate und dem gemeinen Wesen vollkommen gleichgültig ist, ob ein Unterthan mit dieser oder jener Unterthanin sich verehேliche. Wien den 25. September 1785.

§. 30. Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, soll es an dem genug seyn, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor oder Popen des Bräutigams, oder dem Pfarrer, Pastor oder Popen der Braut erkläret wird.

Da es nun dem Brautpaare freistehet, sich in einer oder der andern Pfarr kopuliren zu lassen, so ist der Pfarrer auch nicht berechtiget von

von der Braut, die sich von des Bräutigams Pfarrer einsegnen läßt, eine Stollgebühr abzufodern, laut Verordnung, wie folgt:

Mittels K. K. Hofkanzleidekrets vom 11ten Märzen 1785. ist allergnädigst resolviret worden, daß der Pfarrer der Braut, wenn dieselbe sich in ihrer Pfarr kopuliren lasse, sodann aber in eine andere Pfarr überführet würde, nicht das *Duplum*, sondern nur das *Simplum* der Stollgebühr abzuführen habe.

Eben so seye die Braut, wenn sie nicht in ihrer, sondern in der Pfarr des Bräutigams kopuliret würde, nicht schuldig, ihrem Pfarrer eine Stollgebühr zu entrichten, nachdem mit der durch den 30ten §. des neuen Ehepatents aufgehobenen Verbindlichkeit, sich unumgänglich in der Pfarr der Braut kopuliren zu lassen, auch der Grund wegfällt, warum die Braut ihrem Pfarrer auch dann, wenn sie nicht in ihrer Pfarr eingesegnet wird, die Stollgebühr entrichten sollte.

Folglich fällt aus dem Stollpatent dd. 13. Dezemb. 1774. jener §. hinweg, wo es heißt:

Bei Verheirathung, und Ausführung einer Braut aus ihrer Pfarr ist mit Rücksicht auf obige Klassifikazion dem *Parocho loci* die nemliche

liche Gebühr, wie für die Kopulazion selbsten, zu entrichten.

§. 31. Jede Ehe soll, bevor sie geschlossen wird, in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboten, (verkündigt) bei der Verkündigung beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und dieses Aufgebot (Verkündigung) noch an zween folgenden Sonn- oder Feiertagen wiederholet werden; damit ein jeder ein ihm etwann bekanntes, dieser Ehe im Wege stehendes Hinderniß behörig zu entdecken Zeit gewinne. (*)

(*) Die Außerachtlassung des Aufgebots oder der in den Ehegesetzen darüber vorgeschriebenen Dispensen macht ein von unseren Unterthanen in fremden Ländern eingegangene Ehe für unsere Staaten nur

Aus der Aufhebung der Eheverlobnisse (*Sponsalium*) zogen einige den unrichtigen Schluß, daß es von den dreimaligen Verlautbarungen ebenfalls abzukommen habe. Diesen zu benehmen, geruheten Se. Majestät den 4. Februar 1783. zu resolviren:

Da aus Gelegenheit der durch allerhöchste Verordnung aufgehobenen künftigen Eheverlobnisse einige Zweifel entstanden, ob es andurch nicht auch von denen bishero üblichen dreien Verkündungen von der Kanzel abzukommen habe? So werden die Länderstellen den Herren Ordinariis bekannt zu machen haben, daß es bei den gewöhnlichen dreien Verkündigungen in der Kirche sein unabänderliches Bewenden habe, weilen solche nicht nur wegen eines vor Aufhebung der Sponsalien erworbenen Rechts, son=

---

nur damals ungültig, wenn in dem Lande, wo die Ehe geschlossen worden, die Verkündigungen erforderet werden, oder wenn unsere Unterthanen die nach den dortigen Gesetzen nöthige Dispensen auf die in demselben Lande vorgeschriebene Art nicht bewirket haben. Wien den 16. September 1785.

sondern auch wegen etwa unterwaltenden und andurch eben zu erfahrenden Ehehindernissen nothwendig seyen.

In Betref der Zeit gaben Einige diesem Augebotgesetze eine unächte Deutung, welcher zu begegnen, nachgesetztes Circulare erlassen worden:

Es ist dieser Landesstelle die Anzeige gemacht worden, daß manche Pfarrvorsteher dem 31ten §. des Ehepatents vom 16. Jenner 1783. eine widersinnige Deutung geben wollen. Die dort enthaltenen Worte: Zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich aufgeboten ꝛc. ꝛc. unrecht auslegen, und das Wörtlein: sonst in dem falschen Sinne nehmen, daß auch an einem Werktage, wenn nur mehrere Leute zugegen, das Aufgebot vorgenommen werden könne. Da aber diese Deutung dem wahren Sinne des Gesetzes ganz entgegen ist, indem das Wörtlein sonst nur auf die Zeit außer der Predigt, allein an Sonn- und Feiertagen seinen Bezug mit dem hat, daß auch damals, jedoch in Gegenwart des hinlänglich versammelten Volkes, die Auf-

gebote oder Verkündigungen geschehen mögen: So wird diese Erklärung den sämmentlichen Seelsorgern zur genauesten Nachachtung bei Vermeidung der strengsten Ahndung kundgemacht. Graz den 22. Märzen 1787.

In Ansehung der Aufgebote der Brautleute von verschiedenen Religionen aber ist zu bemerken, daß die Verkündigung in der akatholischen Pfarr an einem anderen Tage, nemlich an einem ihnen Akatholischen gebotenen Feiertage allerdings geschehen könne; und hat sich diesfalls die Pfarr der einen Religion durch jenes, was in der Pfarre der anderen Religion zu geschehen habe, nicht irre machen zu lassen; wenn nur in jeder die Ehe dreimal an einem Sonntage oder ihrer Pfarrgemeinde gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sich das Volk in grösserer Menge versammelt, aufgeboten wurde; wornach auch die anderweiten Seelsorger zu weisen sind. Wien den 1. Julii 1787.

Was die Verlautbarung jener Ehen, wo beide kontrahirende Theile einer der akatholisch-tolerirten Religion zugethan sind, belanget, haben Se. Majestät allergnädigst zu entschliessen geruhet:

Daß

Daß künftighin solche akatholische Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, eben so, wie in ihren Bethäusern ausgekündet, und solches zwar nicht durch ein eigenes Nachtragspatent, sondern durch eine gedruckte *Currendam* in den Ländern kundgemacht werden solle, um eines Theils andurch zu verhindern, daß so leicht keine Ehen eingegangen werden können, denen etwa erhebliche Hindernisse entgegen stehen, von welchen oft mehr ihre katholische Mitnachbaren als ihre dermalige Glaubensgenossen unterrichtet seyn dürften, andern Theils aber auch dadurch die wegen Fortsetzung des allgemeinen Kenntnisses des Bevölkerungsstandes zu führen anbefohlenen Kopulierbüchern der Pfarrer desto verläßlicher zu unterhalten. Wien den 10. May 1784.

Diese Eheverlautbarungen, so wie selbst die Trauungen, wenn Letztere auch von keiner Feierlichkeit begleitet sind, sollen nach höchsten Hofkanzleidekret vom 14. Jenner 1785. zu den sogenannten verbotenen Zeiten (*) gänzlich verboten und eingestellet seyn.

§. 32.

(*) Diese verbotene Zeiten sind: vom Aschermittwoche angefangen bis inclusive zu dem weiſ-

§. 32. Gehören die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke, so soll die dreimalige Verkündigung in der Pfarr von beiden geschehen; und hätte einer von den Brautleuten sich in seiner dermaligen Pfarr noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll die Verkündigung dazu noch in derjenigen Pfarr geschehen, unter welche er vorher gehört hat.

§. 33. In außerordentlichen Fällen jedoch, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, verstatten wir zwar den Partheien, um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebots (der Verkündigung) anzulangen. Sie haben sich aber diesfalls immer an ihre weltliche Behörden zu wenden, der wir hiemit das Befugniß einräumen, in solchen Fällen die gebetene Nachsehung zu ertheilen.

Unter

---

weissen Sonntage, und vom 1. Adventsonntage bis zum Tage der Erscheinung (Epiphaniæ Domini.)

Unter diese weltliche Behörde wollte sich jeder auch kleinste Jurisdizent zählen, und glaubte berechtiget zu seyn, seinen Unterthanen die Loszählung von dem dreimaligen Aufgebote zu ertheilen, bis unterm 7. Julii 1783. nachgesetzte Verordnung ergangen:

Es haben Se. K. K. Majestät zur Erläuterung des 33. §. der unterm 16. Jen. 1783. erlassenen Verordnung in Ehesachen, in welchen die Partheien zur Erhaltung der Nachsicht von den dreimaligen Verkündungen an die weltliche Behörde gewiesen worden sind, ferners allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß 1tens: Jene weltliche Behörde, welche nach dem Inhalte des 33ten §. des obgedachten Ehepatents die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht die Gerichts- sondern die politische Behörde seyn soll, welche 2tens: in der Hauptstadt, in welcher sich die Landesstelle befindet, dieselbe, in den anderen Städten und auf dem Lande aber die Kreisämter seyen. 3tens: Seyen aber derlei Nachsichten von Verkündigungen nur in wahrhaft wichtigen Gelegenheiten, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu gestatten, wobei jedoch 4tens: Diese Behörden trachten sollen, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung doch wenigstens einmal vor sich gehe.

5tens:

5tens: Endlich soll sie Landesstelle oder die Kreisämter, welche derlei Nachsichten zugestehen, den um solche ansuchenden Partheien über die beschehene Willfahrung ein schriftliches Zeugniß ausfertigen, mit welchem sodann die Partheien sich bei dem betrefenden Pfarrer (*) auszuweisen hätten. Wien den 7. Julii 1783.

Diese

(*) Der Herr Fürstbischof zu Seggau gab den Pfarrern in seinem über die in Ehesachen ergangene K. K. Verordnung den 5. August ertheilten Unterrichte folgenden Auftrag: Jede derlei von weltlicher Behörde schriftlich ertheilte Nachsichten sollen in dem pfärrlichen Archive zu jeweiliger Legitimazion aufbewahret, jede mit einem Numer bezeichnet und mit einem gleichem Numer in dem Trauungsbuche unter einer besonderen Rubrik folgendergestalt angemerket werden: Ist in dem Aufgebote die Nachsehung ertheilet worden, wie zu finden in dem Archive unter der Rubrik: Aufgebots-Begnädigungen *sub Nro.* - - - - - - .

Diese allerhöchste Verordnung wurde durch eine nachhin ergangene Kurrende wiederholt bestätiget:

Kurrende Graz den 30. Oktob. 1787.

Es ist zwar schon der §. 33. der unterm 16. Jenner 1783. in Ehesachen erlassenen Verordnung, in welchem die Brautleute zur Erhaltung der Nachsicht von den dreimaligen Verkündigungen an die weltlichen Behörden gewiesen worden, unterm nachgefolgten 7. Julii des nämlichen Jahrs dahin erläuteret worden, daß jene weltliche Behörde, welche nach Inhalt des 33. §. besagten Ehepatens die Nachsicht von den Verkündigungen zu ertheilen hat, nicht die Gerichts- sondern die politische Behörde seyn soll.

Nachdem aber von einigen Obrigkeiten dieses Befugniß zu Dispensirung von den drei Aufgeboten als politische Behörde auf sich ungleich ausgedeutet, und daher vermuthet werden muß, daß ihnen die diesfällige allerhöchste Gesinnung nicht klar genug begreiflich gemacht worden, so wird in Folge hereingelangter allerhöchster Verordnung vom 19ten des verflossenen Monats Oktober besagte Erläuterung des §. 33. des Ehepatens durch gegenwärtige gedruckte Kurrende wiederholt bekannt gemacht, daß nämlich

lich die Nachsicht von der dreimaligen Eheverkündigung in der Hauptstadt, wo die Länderstelle befindlich ist, bei dem Gubernium, in anderen Städten und auf dem Lande aber bei den betrefenden Kreisämtern, und niemal bei der Gerichtsbehörde anzusuchen sey; welche Nachsicht jedoch nur bei wahrhaft wichtigen Fällen, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, (*) ertheilet, und getrachtet werden solle, daß in thunlichen Fällen die Verkündigung wenigstens einmal vor sich gehe.

Par-

(*) Se. Majestät haben vernehmen müssen, daß die Kreisämter in Ertheilung der Dispensen wegen der öffentlichen Eheverkündigung allzuleicht seyn sollen. Allerhöchstdieselben befehlen daher zu Beseitigung der daraus entstehen könnenden mancherlei Unordnungen, daß hinführo Niemand von der dreimaligen Verkündigung, außer in ganz besonderen und höchst dringenden geheimen Fällen, dispensiret werden solle. Wien den 22. Oktober 1783.

Partheien, so eine derlei Begnädigung an= suchen und erhalten, sind Taxfrei laut Hof= kanzleidekret vom 18. September 1783.

Nachdem Se. Majestät auf den Höchstdero= selben wegen den künftigen Eheverkündigungs= Dispensazions=Taxen den 10. Junius dieses Jahrs gehorsamst erstatteten Vortrag allergnä= digst entschlossen haben, daß, weilen diese Fälle ohnehin selten vorkommen, außer dem Stem= pel keine Taxe abgenommen werden solle; als wird den Länderstellen zur Verständigung der unterstehenden Taxämter hiemit bedeutet, daß von diesen Dispensazionen außer dem Stempel und gewöhnlichen Dekrets=Veranlassungs=Ge= bühr keine Taxe abzunehmen seye.

In den zweimaligen Aufgeboten begnädig= te Partheien (*) werden nach Inhalt nach= stehender Verordnung zur Ablegung des Eides nicht gehalten:

Da

(*) Se. K. K. Majestät haben entschlossen, daß von jenen Brautleuten, die wenig= stens einmal öfentlich verkündet worden, kein Jurament abzunehmen seye. Wien den 20. May 1785.

D

Da die Verkündigung zur Entdeckung verborgener Ehehindernisse eingeführet ist, so befehlen Se. Majestät, daß für dem Falle der erhaltenen Dispensazion von den zu trauenden Partheien der Eid künftig bei jener politischen Stelle, so die Dispensazion wegen der Aufgeboten ertheilet hat, abgenommen werden solle, welcher Eid ausdrücklich blos dahin zu beschränken ist, daß sie Partheien sich keiner nach dem Ehepatente bestehenden Ehehindernisse bewußt sind. Wien den 29. März 1785.

Um derlei dispensirte, von der Stelle entfernte Brautleute wegen Ablegung des Eides von den kostspieligen Reisekösten zu entledigen, ergieng den 27. November 1785. folgende Verordnung:

Se. K. K. Majestät haben gnädigst bewilliget, daß die von den Eheverkündigungen dispensirten Brautleute den vorgeschriebenen Eid keines wissentlich obwaltenden Ehehindernisses auch bei den Ortsgerichten in jenen Fällen ablegen können, wo die große Entfernung vom Kreisamte denen Partheien merkliche Unkösten verursachen würde, oder Gefahr auf den Verzuge stehet.

Der-

Derlei von politischer Gehörde in dem Aufgebote begnädigte Partheien haben von Seite des Bischofs keine Loszählung nöthig, dahin weiset die allerhöchste Verordnung vom 28. April 1785:

Se. K. K. Majestät haben zu entschließen geruhet, daß jene Partheien, die schon die Dispens von Aufgeboten bei der weltlichen Stelle erhalten haben, und alsdann darüber keine geistliche Dispens suchen wollen, folglich sich wegen Aufdringung der Letzteren bei der Regierung beschweren, von jedem Seelsorger nach der bestehenden Vorschrift ohne weiters zusammen gegeben werden müssen; und da die Aufgebote zur Entdeckung verborgener Ehehindernisse eingeführet sind, so seye für den Fall der erhaltenen Dispensazion bei einer politischen Stelle, so die Dispensazion ertheilet hat, ein ausdrücklich dahin beschränkter Eid abzunehmen, daß sie Partheien sich keines nach dem Ehepatente zwischen ihnen bestehenden Ehehindernisses bewußt seyen.

Obschon durch diese zur Gültigkeit des Ehevertrages erforderliche Verlautbarungen alle geheimen Ehen aufgehoben worden, so ergieng dennoch diesfalls eine ausdrückliche Verordnung:

Se. K. K. Majestät haben bei Gelegenheit der Frage: In welchen Fällen, unter welchen Vorsichten und Anstalten die geheimen Verehelichungen oder sogenannten *Mariages de conscience* zugelassen werden können, zu resolviren geruhet, daß diese geheime Verehelichungen hinführo dahin aufgehoben seyen, daß sie allen Verkündigungen und allen andern aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach dem Inhalte der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnissen unterliegen sollen. Wien den 12. Junii 1783.

Um diese Verordnung vor aller nachtheiligen Misdeutung zu schützen, wurde nachstehende Verordnung erlassen:

Dem J. Oe. Gubernium ist unterm 12. Junii bedeutet worden, daß die geheimen Verehelichungrn hinführo dahin aufgehoben worden, daß sie allen Verkündigungen und allen anderen aus Kontrakten entstehenden Obliegenheiten, wie alle andere Ehen nach diesem Inhalte der in diesen Kontrakten gesetzten Bedingnissen unterliegen sollen. Seitdem aber haben Se. Majestät den obangeführten unterzogenen Ausdruck dahin zu erläutern geruhet, daß solcher keineswegs dahin auszudeuten sey, als

ob

ob den Eltern in solchen Gelegenheiten frei- stünde, sich wegen der Erbschaft ihrer Kinder oder ihres Namens im voraus zu ihren Schaden oder zum Vortheile der Agnaten einzuverstehen, welches wider den klaren Inhalt des kundgemachten Ehepatents wäre.

Ihme Gubernium wird dahero aufgetragen, in Fällen sich hiernach zu benehmen, und die Behörden ebenfalls zu verständigen. Wien den 24. August 1783.

§. 34. In allen Fällen, wo das Aufgebot (die Verkündigung) in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu lassen; ohne Aufgebot (Verkündigung) aber soll sich kein Pfarrer, Pastor oder Pope unter schwerer Strafe unterfangen, eine Parthei zu trauen (zusammzugeben) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfällige Nachsehung, oder, im Falle es eine Militärperson ist, die von ihrem Regimente, Korps oder sonst vorgesetzten

Obrigkeit beigebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreimalige Aufgebot (Verkündigung) oder ohne eine diesfalls erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmässige Erlaubniß geschlossene Ehe ist gänzlich ungültig und nichtig.

§. 35. Jeder Pfarrer, Pastor oder Pope soll schuldig seyn, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Ortes, wo die Ehe geschlossen worden, und ob selbe für ihm selbst, oder für einem anderen in seinem Namen, und für wem sie geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betref dieser Ehe, und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne.

Wie diese Trauungsbücher geführet werden sollen, wurde die allerhöchste Vorschrift den 20. Hornung 1784. von allerhöchster Gehörde erthei-

theilet. Da aber diese erst angeführte Verordnung untereinst auch von den Sterb- und Geburts-Registern handelt, so will ich diese weglassen, und nur in so weit die Verordnung anführen, als sie von den Trauungs-Büchern handelt:

Wir Joseph der Zweite.

Die Register über Trauung, Geburt und Sterben sind sowohl in Ansehen der öffentlichen Verwaltung, als der einzelnen Familien von großer Wichtigkeit. Die öfentliche Verwaltung erhält daraus über das Verhältniß, über die Vermehrung oder die Verminderung der Ehen, über den Zuwachs und Abgang der Gebohrnen, über die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit nützliche Kenntnisse. Einzelnen Familien dienen sie in mehr als einer Angelegenheit zu beweisenden Urkunden; und nicht selten sind sie die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandschaften abhängt. Aus diesem Grunde sind wir dem Wohle unserer Unterthanen die Sorgfalt schuldig, diesen Registern, deren Gestalt bis jetzt blos willkührlich, derer Glaubwürdigkeit von einem einzelnen Menschen abhängig war, eine solche Errichtung vorzuschreiben, welche, da sie dieselben der Absicht des Staates brauchbarer machet, mit der allgemeinen

Gleichförmigkeit zugleich die gesetzmässige Sicherheit vereinbaret.

§. 1. Jeder Pfarrer also hat von nun an über seinen Sprengel drei abgesönderte Bücher zu führen: Ein Trauungsbuch - - - - -

Das Trauungsbuch muß nach dem beigefügten Formulare folgende Rubriken haben:

Beistände.		Stand.	
		Namen.	
Braut.		Wittwe.	
		Unverehelicht.	
		Altersjahre.	
	Religion:	Protestantisch.	
		Katholisch.	
		Namen.	
Bräutigam.		Wittwer.	
		Unverehelicht.	
		Altersjahre.	
	Religion:	Protestantisch.	
		Katholisch.	
		Namen.	
		Haus = Nro.	
1783.	Jäner.		

Jahr, Monat und Tag der Trauung, den Nummer des Hauses, den Tauf- und Zunamen des Bräutigams, die Religion und Alter desselben, ob er unverheirathet oder Wittwer ist, Tauf- und Zunamen der Braut, ihre Religion, Alter, unverheirathet oder Wittwe, Tauf- und Zunamen der Zeugen oder sogenannten Beiständе und ihren Stand.

§. 2. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von demjenigen eingetragen, so die Trauung verrichtet. Die Zeugen aber sollen, wenn sie des Schreibens kündig sind, sich jedesmal eigenhändig unterschreiben; sind sie dessen unkündig, so schreibt der Schulmeister oder sonst jemand an ihrer Stelle ein. Jedoch müssen sie die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Zeichen von ihrer Hand auf die Art, wie es sonst bei Testamenten oder Verträgen üblich ist, bekräftigen.

§. 3. Am Ende einer jeden Seite des Trauregisters unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Wenn aber eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet worden, so muß bei jedem Falle von dem Trauenden besonders unterzeichnet werden. Ein ordentlicher Kooperator unterzeichnet ledig Kooperator. Wenn aber ein fremder Priester an der Stelle des Pfarrers die Trauung verrichtet, so ist sei-

ner Fertigung noch beizusetzen, daß er von dem Pfarrer die Vollmacht erhalten hat. — — — — — — — — — — — — —

§. 6. Die Juden sind gleichfalls zu Führung dieser drei Register anzuhalten, und von demselben die vorgeschriebenen Rubriken mit der geringen auf ihre Religion angewendete Aenderung beizubehalten. Wenn ein Ortsrabbiner aufgestellt ist, hat derselbe die Register zu führen; bei einzelnen Familien aber derjenige Rabbiner, welcher dem Orte am nächsten wohnet.

§. 7. Bei Untersuchung der Diözesen ist es die Pflicht der Bischöfe, sich jedesmal die Trauungs- Geburts- und Sterbregister vorlegen zu lassen.

§. 8. Auch die Kreisbeamten haben von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Bücher aller Orten nach der Vorschrift geführet werden.

§. 9. Zu Ende eines jeden Jahrs sollen die Pfarrer, wie auch die Rabbiner von allen drei Registern ein mit dem Formulare in Rubriken übereinstimmende Jahrs - Tabelle zusammenziehen, und dieselben längstens bis halben Jäner nebst dem Konskripzions - Bezirke auch an das Kreisamt einschicken.

Diese Tabellen müssen nach dem heruntergesetzten Formular vermög Hofverordnung dd.

21. Hornung 1784. alle Quartal an die Kreisämter von den Pfarrern abgegeben werden.

Monat	Ehen.		
	Katholisch	Protestantisch	Vermischte

Die von dem Pfarrer getraute Militärpersonen sollen aus diesem erstbesagten Konsignazionen hindangelassen werden, nachdem künftighin zu genauer Kenntniß des Populazionsstandes auch über die bei den Regimentern sich ergebende Tauf- Trauungs- und Sterbfälle die patentmäßigen Register von den Regimentskaplänen geführet, und nach Verlauf eines jeden Jahrs die Summarien davon durch den Weg der General-Militärkommandi an

die

die politischen Landesstellen zu Verfassung des Totalausweises abgegeben werden, den Orts-Pfarrern die Weisung zu geben sey, daß sie die von ihnen getauften, getrauten und begrabenen Militärpersonen fürohin zwar in ihren Pfarr-Registern eintragen, hingegen aber aus den an die Kreisämter einzusendenden Tabellen hinweglassen sollen, weil sonst die Militärpersonen zweimal erschienen, und solches die Populazionsberechnung verwirren würde. Wien den 1. Junii 1784.

Um aber die Feldkapläne in den vollen Stand zu setzen, ihre Ausweise unmangelhaft zu verfassen, ergieng die weitere Verordnung unterm 30. August 1784, des folgenden Inhalts:

Nachdem der k. k. Hofkriegsrath das Belangen gemacht hat, an gesammte k. k. Länderstellen den höchsten Hofbefehl zu erlassen, daß alle angestellte Seelsorger eine jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militärperson nicht allein in ihre Pfarregister eintragen, sondern auch den betrefenden, und ohnedies meistens in der Nähe wohnenden Feldkaplänen genau einberichten sollen, und zwar mit beigefügter Anzeige des Blattes, wo sie selbe in ihre Pfarrprotokolle eingeschrieben haben, damit

mit im Falle eines vorkommenden Zweifels dort nachgeforschet werden könne.

Einige über diese leztangezogene allerhöchste Verordnung aufgeworfene Anstände gaben Gelegenheit zur hierunten angesetzten Resoluzion:

Es ist bei Gelegenheit von Seite des Passauischen Offizialats über die an alle Pfarrer erlassene Verordnung, daß sie die bei ihnen vorkommenden Tauf- Trauungs- und Sterbfälle der Militärpersonen an die betrefende Feldkapläne einberichten sollen, gemachten Anständen nach Einvernehmung des k. k. Hofkriegsrathes beschlossen worden, daß zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes die Pfarrer aus Gelegenheit der ohnehin einzusendenden Protokollsextrakten auch einen besonderen Auszug ersagter Fälle dem Kreisamte beizulegen, oder aber an ihr Ordinariatskonsistorium einzuschicken, und diese gesammelte Anzeigen sofort von letzteren dem Feldsuperior, und durch diesen den betrefenden Regimentern zuzukommen hätten. Wien den 25. November 1784.

Damit überhaupt in diesen Matrikelführungen Genauig- und Richtigkeit allerdings herrsche, ergieng den 19. Julii 1784. folgendes Normale:

Um

Um in einer so wichtigen Sache, als die Matrikelführung ist, die Gleichförmigkeit in allen Stücken zu erreichen, wird den Länderstellen zur Richtschnur und weiterer Verfügung mitgegeben:

Erstens: Haben die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibet sind, zu Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesönderte Matrikeln zu führen, und am Schluße des Jahrs auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einzusenden.

Zweitens: Stelle man den Konsistorien zwar frei, zu einer Art von Kontrolle in geistlicher Amtverwaltung die Pfarrer zu verbinden, die Sakramentsadministrirung und den Begräbnißort der Matrikel über die Gestorbenen einzutragen; jedoch dürfte hierzu keine eigene neue Rubrike gezogen, sondern sollen diese Anmerkungen, nur so viel geschehen kann, bei der Ortsrubrike gemacht, übrigens aber, da dieselbe auf das Publikum keine Beziehung haben, in den an das Kreisamt jährlich einzusendenden Tabellen nicht mit eingerücket werden.

Drittens: Haben die Pastoren ihre Trauungs- Tauf- und Sterbmatrikeln oder Ausweise, welche sie der bestehenden Ordnung gemäß

mäß an die katholischen Pfarrer einsenden müssen, nach gesetzmässigen Formulare zu verfassen, und nach deren Vorschrift darinn sich selbst, wie auch die Beiständе und Pathen eigenhändig zu unterschreiben, die Pfarrer aber solche ihren Matrikeln beizulegen, und wohl zu bewahren, damit sowohl die visitirenden Ordinariate und Kreisämter sich von der richtigen Eintragung der Register überzeugen, als bei von ihnen sich ereignendem Zweifel die Glaubwürdigkeit der sich darauf gründenden Urkunde bestätiget werden möge.

§. 36. Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band so lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.

Eben so unzertrennlich ist die Ehe, wenn auch nur ein Theil der kontrahirenden der katholischen Religion zugethan. Dahin lautet die allerhöchste Verordnung vom 29. Jäner 1787.

Auf die Frage, nach welchen Grundsätzen sich wegen Auflösbarkeit des Ehebandes bei jenen Ehen gehalten werden solle, wovon ein

Theil

Theil der katholischen und der andere der akatholischen Religion zugethan ist: haben Se. Majestät allerhöchst zu entschließen geruhet, daß ein Akatholik, der sich mit einem Katholiken ehelich verbindet, von selbsten schon der in Gesetzen für einige Fälle der akatholischen Eheleute gestatteten Auflösbarkeit der Ehe entsage, mithin sich diesfalls nach der für die Katholiken festgesetzten Vorschrift zu richten sey.

Ein gleiches Prärogativ behauptet auch die dominante Religion bei derlei Eheleuten von ungleicher Religion in Erziehung der Kinder —
— — — — — — — — —

Sechstens: Hätte es von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Acatholicorum wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römischkatholischen Religion von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion, sowohl von männlichen als weiblichen Geschlechte ohne Anfrage zu erziehen wären, welches als ein Prærogativum der dominanten Religion anzusehen sey. Wohingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen hätten. Wien den 13. Oktober 1787.

Zur

Zur Beseitigung der den Familien, folglich dem Staate so schädlichen Ehetrennungen entschlossen Se. Majestät unterm 11. Oktober 1785. Nachgesetztes:

Se. K. K. Majestät haben gnädigst anzubefehlen geruhet, daß den sämtlichen Gerichtsgehörden, so, wie den Fiskalämtern nachdrücklichst aufgetragen werden solle, die Aufrechthaltung des Ehepatents und der in selben erklärten Unauflösbarkeit jeder gültig eingegangenen Ehe sich bestens angelegen seyn zu lassen, die Ehen gegen die Angriffe derjenigen Eheleute zu vertheidigen, die durch Einverständniß eines solchen Umstandes, welcher nach dem Gesetze die Ungültigkeit des Ehekontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, die Trennung des Ehebandes zu erwirken versuchten, und hiernach jene Eheleute zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, welche einen gespielten Betrug oder gebrauchten Zwang selbst eingestanden.

Die Fortsetzung dieser Verordnung wird besser unten an seinem gehörigen Orte folgen.

§. 37. Fände sich jedoch, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes, nämlich die eheliche Bei-

wohnung wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bei dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erkläret werde.

Daß dieses weltliche Gericht nur das forum ordinarium judiciale sey, drückt die Verordnung vom 2. August 1783. ganz wortdeutlich aus:

Dem J. Oe. Gubernium wird in Erledigung der unterm 12. Junii gemachten Anfrage: Wer in einer Ehescheidungsklage *ex causa impotentiæ* der behörige Richter sey? zurückbedeutet, daß, da der §. 37. des Ehepatents blos von dem ordentlichen Richter redet, ohne von der Aufstellung eines besondern *fori* eine Erwähnung zu machen, derselbe weder einem Anstande unterliege, noch auch eine diesfällige Belehrung erfordert habe.

§. 38. Bei solchen Klagen nun solle das Gericht sich niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Parthei angeführte Unvermögenheit des anderen Theils von diesem gerichtlich eingestanden

den wird; sondern es muß die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit allzeit nach Verschiedenheit der Personen durch erfahrne Aerzte, Wundärzte oder Wehemütter (Hebamen) untersuchet werden.

Welch großer Behutsamkeit sich die Gerichtsstellen in diesem Geschäfte gebrauchen sollen, weiset wiederholt die Verordnung vom 11. Oktober 1785. — — — — — — — —

Wornach dann auch jene Anordnung des Ehepatents, welche vermög §. 38, daß, wenn auch die Unvermögenheit von beiden Theilen gerichtlich eingestanden würde, solche doch nicht für wahr zu halten, sondern behörig zu untersuchen seye, sich auch auf das Eingeständniß eines jeden anderen solchen Umstandes verstehe, so die Nichtigkeit des Ehekontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, und daher ein blosses derlei Eingeständniß keine Rücksicht verdiene, sondern das Angeben jederzeit förmlich untersuchet, und durch ordentliche Beweise dargethan werden müsse.

§. 39. Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, sie möge über-

haupt oder nur in Rücksicht auf den anderen Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen sich nicht zuverläßig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich oder ob sie beständig und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch 3 Jahre beisammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedaueret hat.

§. 40. Woferne sich hingegen entdecket, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöset werden, wenn sich offenbarte, daß die Unvermögenheit nicht zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, sondern nur erst während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursachet worden.

§. 41. Wenn die Gültigkeit einer geschlossenen Ehe in Zweifel gezogen, jedoch der Ehevertrag gültig befunden wird, so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe ungültig erkläret, so sollen unsere Gerichte darauf bedacht seyn, damit die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde.

§. 42. Wäre eine Ehe wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hindernisses ungültig, dieses aber den Partheien unbekannt gewesen, so soll dasselbe, in so weit es möglich ist, allzeit in geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Partheien das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungültig seyn, sondern die Partheien sind nach Verschiedenheit des Standes auch mit einem dreijährigen Arreste und Arbeit oder mit einer andern angemessenen Strafe zu belegen.

§. 43. Sobald eine Ehe ungültig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Doch bleiben die etwa erzeugten Kinder stäts unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von beider Theile Vermögen beizutragen ist, alsogleich verhältnißmässig bestimmet werden. Uiber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben unsere Gerichte nach Recht zu erkennen.

§. 44. Obwohl nach dem Inhalte des §. 36. das Band der Ehe zwischen Eheleuten auf ihre ganze Lebenszeit währet, so ist gleichwohl unsere Meinung nicht, denselben auch in jenen Fällen, die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist. Jedoch

doch wollen wir für dergleichen Fälle folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben haben:

§. 45. Wenn ein Ehegatte von dem anderen gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern und verderbten Sitten ausgesetzt wird, so ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnliche Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen. Eine Sönderung zwischen Eheleuten vom Tische und Bette aber soll in keinem Falle auf eine andere Art geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen, und wenn dazu noch beide über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch diesfalls Statt finden soll.

Um den bedrangten Theil des Ehepaares, welchem zu seiner Ruhe einzig die Trennung vom Tische und Bette erübriget, vor dem Eigensinne des bedrückenden Theiles zu schützen, erfloß den 13. Oktober 1786. nachgesetzte Verordnung:

Se. K. K. apostol. Majestät haben allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß es zwar bei der in dem Ehepatente zur Scheidung vom Tische und Bette festgesetzten Einwilligung beider Theile sein Bewenden habe, doch soll die Gerichtsbehörde, wenn ein oder der andere Theil aus vorsetzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht einwilligen wollte, hierüber ordentlich erkennen, welche Erkenntniß die Parthei unnachsichtlich zu befolgen habe.

§. 46. Sind die Eheleute alles dessen einverstanden, dann sollen sie noch vor der Trennung sich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle persönlich melden, und da sie, ohne daß sie, wessen sie miteinander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, blos versichern, daß Beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind, um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, so soll die Obrigkeit oder Gerichtsstelle derlei Eheleute nicht anders anhören, als wenn dieselbe zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor oder Popen mitbringen.

§. 47. Zu diesem Ende sollen beide Partheien, bevor sie sich der Absönderung wegen an die Obrigkeit oder Gerichtsstelle wenden, sich bei ihrem Pfarrer, Pastorn oder Popen persönlich melden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht und sonst alle mögliche Mittel der Uiberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Partheien davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 48. Den auf solche Art getrennten Eheleuten steht zu allen Zeiten frei, gegen blosse Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen eerichtete Heirathsverträge in voller Kraft. Wegen den erzeugten Kindern aber ist dasjenige zu beobachten, was §. 43. vorgeschrieben wird.

§. 49. Im Allgemeinen sind unsere sämtliche Unterthanen diese Verordnung ohne Unterschied zu beobachten verpflichtet. Jedoch wollen wir diejenigen, so der katholischen Religion nicht zugethan sind, von Beobachtung derselben in folgenden Punkten entbinden:

Daß an das Ehepatent auch die der jüdischen Religion zugethanene Unterthanen gehalten seyen, bestimmt ausdrücklich folgende Verordnung:

Se. K. K. Majestät haben gnädigst zu resolviren geruhet, daß auch die gesammten in ihren Ländern befindliche Juden in den Ehen, so viel es die Giltigkeit des Zivilkontrakts betrift, durchgehends nach dem Ehepatente zu beurtheilen und zu behandeln seyen; wo übrigens in das weitere *Vinculum* der Religion die Landesregierung nicht einzugehen habe. Wornach dann also die zwischen Juden vorfallende Ehestreitigkeiten, soweit sie in dem Ehepatente dem Richter zugewiesen seyen, für das allgemeine Ortsgericht, in den übrigen Fällen aber für die politische Gehörde gehörig seyen. Wien den 15. April 1785.

Damit

Damit aber die in den k. k. Staaten tolerirte Judenschaft dem Staate nützlich gemacht, und das Sittliche ihres Karakters gebessert werde, so wurde ihrer Jugend die Besuchung der öfentlichen Normalschulen anbefohlen, und zu dem Ende den 15. April 1786. Folgendes verordnet:

Se. Majestät haben letzthin festzusetzen geruhet, daß in Galizien jene Juden, die den vorgeschriebenen Normalunterricht erhalten zu haben, sich nicht ausweisen würden, die Heirathsbewilligung nicht ertheilet werden solle.

Da nun die Ursache, aus welcher dieses für Galizien verordnet worden, aller Orten, wo sich Juden befinden, die nämliche ist, so wird diese höchste Verordnung, welche durch alle Kreisämter zu publiziren, und ins besondere den Judenvorstehern zu intimiren ist, auch auf alle übrige böhmisch- und österreichische Erbländer erweitert, den Länderstellen mitgegeben, künftig keinem Juden den Heirathskonsens zu verleihen, der sich nicht mit dem erhaltenen Normalunterrichte behörig ausgewiesen haben würde, und von nun an alle dermalen unter dem sechzehnten Jahre sich befindenden Juden zu diesem Schulbesuche zu verhalten.

Hier-

Hierüber ergieng den 8. August eine weitere Erklärung, wie folgt:

Um alle Zweideutigkeiten und Anfragen zu vermeiden, die bei Vollziehung der Vorschrift vom 15. April *a. c.* entstehen dürften, nach welcher jeder Jud, der sich verehelichen will, das Zeugniß des erhaltenen Normalunterrichtes beizubringen hat, wird hiemit weiter erkläret, daß diese Vorschrift sich nur auf diejenigen Juden erstrecke, die das für dem Normalunterrichte, der bekanntermassen vom sechs- bis zum vollendeten zwölften Jahre dauert, vorgeschriebene Alter, mithin das dreizehnte gegenwärtig nicht überschritten haben.

§. 50. Erstens: Verstatten wir ihnen, daß in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden, oder einen Ehebruch begangen hat, der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes ansuchen könne; und wenn die That erwiesen ist, so soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 51. Zweitens: Soll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zuste-

hen,

hen, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In diesem Falle soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Maßgabe unserer Gerichtsordnung zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öfentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frei erkläret werden, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat.

§. 52. Drittens: Verstatten wir die Trennung des Ehebandes in jenem Falle, wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung vom Tische und Bette veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen.

§. 53. Wenn dann alle angewandten Mittel fehlschlagen, und alle Hofnung verschwunden ist, derlei Eheleute jemals wieder in Fried und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar unsere Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten, allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 54. In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer oder der andern Parthei angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung eher verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwa erzeugten Kinder entweder durch einen von den Partheien gerichtlich bestättigten Vergleich oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden. Und unter Strafe der Absetzung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen,

als,

als, nachdem er sich die wegen der Kinder getrofene Ausmessung vorweisen lassen.

§. 55. Nach geschehener Ehescheidung stehet beiden Theilen frei, sich wieder zu verehelichen. Doch in Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heirathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermassen mit ihm verfangen gewesen.

§. 56. Nicht minder ist bei Verehelichung eines geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entstehen könne.

§. 57. Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so soll dieses nicht anderst geschehen können, als daß sie ihre

neue

neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehnng jeder Ehe erfordert wird.

Zum Beschluße heben wir hiemit in Ehesachen alle über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze für die künftigen Fälle gänzlich auf, und befehlen, daß bei der Ehescheidung in Eheangelegenheiten einzig und allein diese Verordnung zur Richtschnur genommen und beobachtet werde.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Ehepatent vom 16. Jenner 1783 mit allen hinnach ergangenen dahin gehö
rigen allerhöchsten Verordnungen ; in einem planmäßigen Zusammenhange zum
allgemeinen Gebrauche

Grätz 1788

H.g.hum. 448 m#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10446618-7
VD18 14826178-001